

Verfassung

**der römisch-katholischen Landeskirche
des Kantons Luzern**

Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Im Namen Gottes, des Allmächtigen!

Das katholische Luzernervolk

gibt sich in der Absicht, der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern eine erspriessliche Tätigkeit zu sichern und die hiefür notwendige öffentliche Verwaltung durch eigene Organe selbständig zu besorgen, gestützt auf § 92 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 und das Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964, folgende

Kirchenverfassung:

I. Landeskirche und Kirchgemeinden

§ 1¹

Landeskirche

¹ Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern ist die kantonale Organisation der Katholikinnen und Katholiken und ihrer Kirchgemeinden.

² Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

³ Ihren Sitz hat die Landeskirche in Luzern.

¹ Gemäss Änderung vom 28. April 1993 wurde bei allen Paragraphen die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann eingefügt; auf diese Änderungen wird in den folgenden Paragraphen nicht besonders hingewiesen.

§ 2

Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirche gliedert sich in römisch-katholische Kirchgemeinden, die zusammen das ganze Kantonsgebiet umfassen.

² Die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer katholischen Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Als Glieder der Landeskirche unterstehen die Kirchgemeinden der landeskirchlichen Rechtssetzung und Aufsicht.

§ 3

Synodalkreise

Die Kirchgemeinden bilden sieben Synodalkreise.

§ 4

Verzeichnis der Synodalkreise und Kirchgemeinden

¹ Die Synodalkreise und Kirchgemeinden sind im Anhang der Kirchenverfassung aufgeführt.

² Der Synodalrat hat in diesem Verzeichnis Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden und in der Zusammensetzung der Synodalkreise nachzutragen (§ 63).

§ 5

Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche

¹ Die Angehörigen der Landeskirche sind dem zuständigen römisch-katholischen Bistum eingegliedert.

² In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

³ Die Landeskirche gliedert sich nach ihren eigenen Bedürfnissen in Synodalkreise und Kirchgemeinden. Ihre Behörden suchen jedoch, nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof, störende Abweichungen von der kirchlichen Dekanats- und Pfarreieinteilung zu vermeiden.

§ 6

Aufgaben im allgemeinen

¹ Landeskirche und Kirchgemeinden sorgen für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche und besorgen die der kirchlichen Tätigkeit dienende öffentliche Verwaltung.

² Vorbehalten bleiben die dem Staat zustehenden Pflichten und Befugnisse auf kirchlichem Gebiet.

§ 7

Aufgaben und Autonomie der Landeskirche

¹ Die Landeskirche erledigt selbständig die in § 6 umschriebenen Aufgaben, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Staates und der Kirchgemeinden gehören, und erlässt die hierfür notwendigen Rechtssätze. Vorbehalten bleiben die Schranken des staatlichen Rechts und der Kirchenverfassung.

² Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Werke der Seelsorge, der Caritas und der religiösen Kultur;
- b) Pflege der Mitwirkung der Laien in der Kirche in Partnerschaft mit den kirchlichen Amtsträgern;
- c) Vertretung des Kirchenvolkes gegenüber den staatlichen und kirchlichen Behörden;
- d) Zusammenarbeit mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone;
- e) Förderung der ökumenischen Tätigkeit und der Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften;
- f) Einflussnahme auf das Verhältnis von Kirche und Staat;
- g) Übernahme von bisher staatlichen Aufgaben und Befugnissen auf kirchlichem Gebiete;
- h) Aufsicht über die Kirchgemeinden;
- i) Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen und über die Verwaltung anderen Kirchengutes, soweit keine andere Aufsicht besteht.

³ Die Landeskirche kann durch Synodalgesetz öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten errichten sowie die Bildung von Zweckverbänden ordnen.

§ 8

Aufgaben und Autonomie der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden erfüllen in ihrem Gebiet selbständig die in § 6 umschriebenen Aufgaben im Dienste der Pfarreien und erlassen die hierfür notwendigen Rechtssätze. Vorbehalten bleiben die Schranken des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

² Die Landeskirche kann den Kirchgemeinden Aufgaben und Pflichten übertragen.

³ Die Kirchgemeinden erheben Steuern aufgrund des kantonalen Rechts und leisten der Landeskirche Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs.

§ 9²

Lastenausgleich

Ein Synodalgesetz ordnet den Ausgleich bestimmter wiederkehrender Lasten unter den Kirchgemeinden.

² Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 10

Baubeiträge

¹ Die Landeskirche kann finanzschwachen Kirchgemeinden Beiträge an die Kosten der Neuerrichtung und der Renovation ihrer kirchlichen Bauten leisten.

² Ein Synodalgesetz ordnet die Grundsätze der Beitragsgewährung und das Verfahren.

§ 11

Gerichtsorganisation

¹ Durch Synodalgesetz kann eine landeskirchliche Gerichtsorganisation zur Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitsachen und von Disziplinarfällen geschaffen und das gerichtliche Verfahren geordnet werden.

² Die Rechtsmittelbefugnisse des Synodalrates können ganz oder teilweise den landeskirchlichen Gerichtsinstanzen übertragen werden.

II. Kirchenvolk

§ 12

Katholikinnen und Katholiken

Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinden als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.

§ 13

Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Kirchgemeinde ist jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der in ihrem Gemeindegebiet den gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.

² Wer einer Kirchgemeinde angehört, ist zugleich Mitglied der Landeskirche.

§ 14

Rechtsgleichheit

Jedes Mitglied hat Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung.

§ 15

Petitionsrecht

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, einzeln oder vereint mit andern, bei den Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinde oder bei der Pfarrgeistlichkeit als Petition Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen schriftlich geltend zu machen.

² Anständig abgefasste Petitionen sind von der angerufenen Stelle innert angemessener Frist zu beantworten.

III. Allgemeine Grundsätze

1. Rechtssetzung und Rechtsanwendung

§ 16

Rechtssätze, Erlasse

¹ Rechtssätze sind allgemein geltende Vorschriften. Allgemeine Dienstanweisungen für Behördemitglieder und Beamtete sind keine Rechtssätze.

² Beschlüsse, die Rechtssätze enthalten, werden, unter Vorbehalt besonderer Bezeichnungen, Erlasse genannt.

³ Durch Rechtssätze sind zu ordnen:

- a) die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen;
- b) die Organisation der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, insbesondere jene der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- c) die Ausübung des Stimmrechts;
- d) das Verfahren vor den Behörden.

§ 17

Gesetzesstufe

¹ Die Landeskirche erlässt ihre Rechtssätze, soweit sie nicht in der Kirchenverfassung enthalten sind, durch Synodalgesetze.

² Die Kirchgemeinden erlassen ihre Rechtssätze durch Beschlüsse der Stimmberechtigten oder, wenn eine Sonderorganisation dies vorsieht, durch Beschlüsse der Volksvertretung, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

³ Vorbehalten bleibt das Verordnungsrecht (§ 18).

§ 18

Verordnungsstufe

¹ Verordnungsrecht sind alle Rechtssätze, die weder der Volksabstimmung noch dem fakultativen Referendum unterstehen.

² Der Synodalrat und die Kirchenräte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der für sie geltenden Rechtssätze befugt, Verordnungen zu erlassen, die den Vollzug eines Erlasses oder Einzelheiten im Rahmen seiner Regelung ordnen (Vollzugsverordnungen).

³ Die Synode, der Synodalrat, die Volksvertretungen der Kirchgemeinden und die Kirchenräte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der für sie geltenden Rechtssätze befugt, gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen, sofern sie die Kirchenverfassung oder ein Rechtssatz der Gesetzesstufe dazu ermächtigt. Rechtssätze der Gesetzesstufe dürfen diese Verordnungsbefugnis nur für abgegrenzte Sachgebiete erteilen und haben die grundsätzlichen Fragen selbst zu ordnen.

§ 19

Amtliche Veröffentlichungen

¹ Alle Vorlagen, die dem Referendum unterliegen, und alle Erlasse sind amtlich zu veröffentlichen.

² Ein Synodalbeschluss bestimmt, in welcher Form Landeskirche und Kirchgemeinden ihre amtlichen Veröffentlichungen vollziehen.

§ 20

Inkrafttreten der Beschlüsse und Erlasse

¹ Referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse können erst nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten.

² Rechtssätze treten, unter Vorbehalt von Absatz 1, frühestens mit der Veröffentlichung in Kraft.

³ Wenn ein Erlass den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht selber festsetzt, bestimmt ihn die für den Vollzug zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

⁴ In den von bewährter Lehre und Rechtssprechung gesetzten Schranken kann in einem Erlass angeordnet werden, dass er nach seinem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden ist.

§ 21

Zuständigkeit bei Anwendung kantonaler Erlasse

Soweit kantonale Erlasse in der Landeskirche sinngemäss anzuwenden sind und das landeskirchliche Recht nichts anderes vorschreibt, sind zuständig:

- a) anstelle des Grossen Rates die Synode;
- b) anstelle des Regierungsrates oder eines Departementes der Synodalrat;
- c) anstelle des Regierungstatthalters die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter, sofern der Synodalrat in seiner Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft.

§ 22

Treu und Glauben

¹ Die Behörden, Beamteten und Angehörigen der Landeskirche und der Kirchgemeinden halten sich bei ihrer Tätigkeit an die Grundsätze von Treu und Glauben.

² Die Grundsätze von Treu und Glauben sind nach bewährter Lehre und Rechtssprechung zu ermitteln.

³ Ein Erlass, Beschluss oder Entscheid, der die Grundsätze von Treu und Glauben missachtet, verletzt die Kirchenverfassung.

2. Ausübung des Stimmrechts

§ 23

Stimmrecht

¹ In Landeskirche und Kirchgemeinde ist stimmberechtigt, wer die Stimmfähigkeit und das vorgeschriebene Stimmrechtsdomizil besitzt.

² Die Stimmberechtigten können sich an Volkswahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren beteiligen.

§ 24

Stimmfähigkeit³

Stimmfähig in Landeskirche und Kirchgemeinden sind die römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die römisch-katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die das 18. Altersjahr vollendet haben und keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst.

³ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 25

Stimmregister

¹ Das Stimmrecht wird für den Einzelfall durch Eintrag im rechtskräftigen Stimmregister nachgewiesen.

² Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Führung der Stimmregister für sich und die Landeskirche.

³ Soweit das landeskirchliche Recht die Führung und Rechtswirkung der Stimmregister nicht abweichend ordnet, gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 26

Wählbarkeit

¹ Bei Volkswahlen ist wählbar, wer bei der Wahl stimmberechtigt ist. Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen.

² Als geistliches Mitglied einer landeskirchlichen Behörde ist wählbar, wer die Voraussetzungen von § 42 erfüllt und in der Landeskirche stimmberechtigt ist.⁴

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 27

Amtszwang, Amtsentlassung

¹ Wer vom Volke gewählt wird, ist in der Regel verpflichtet, das Amt für eine Amtsdauer oder ihren Rest anzunehmen und auszuüben.

² Will eine gewählte Person die Wahl nicht annehmen oder während der Amtsdauer zurücktreten, so entscheidet der Synodalrat.

³ Soweit das landeskirchliche Recht nichts anderes vorschreibt, sind die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.

§ 28

Stille Wahl

Bei allen im Urnenverfahren zu vollziehenden Volkswahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden ist im ersten und zweiten Wahlgang die stille Wahl zulässig nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können bei der Behörde, welche die Wahl anordnet, Wahlvorschläge einreichen.
- b) Die Wahlvorschläge erfordern zu ihrer Gültigkeit die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Unterschriften von Stimmberechtigten.
- c) Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- d) Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten gültig vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, so sind die Vorgeschlagenen ohne Urnenverfahren gewählt.
- e) Soweit das landeskirchliche Recht die stille Wahl nicht selber ordnet, sind die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.
- f) Die zuständige Behörde erteilt in der Wahlanordnung die notwendigen Anweisungen.

§ 29

Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Soweit das landeskirchliche Recht das Wahl- und Abstimmungsverfahren nicht selber ordnet, gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Die Kirchgemeinden sind befugt, in ihrer Sonderorganisation für die Wahl der Volksvertretung das Verhältnisverfahren vorzuschreiben.

³ Die beschlussfassende Behörde kann eine der Urnenabstimmung unterliegende Vorlage aufteilen und über die einzelnen Teile am gleichen Abstimmungstag gesondert abstimmen lassen.

3. Behörden und Beamtete

§ 30

Amtsdauer

¹ Die Behördemitglieder und Beamteten der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren oder ihren Rest gewählt.⁵

² Mit Ablauf der Amtsdauer endet das Dienstverhältnis, wenn es nicht durch Wiederwahl erneuert wird.

³ Vorbehalten bleiben Wahlen für zeitlich beschränkte Aufgaben und die provisorischen Wahlen von Beamteten für eine kürzere Dauer.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 31

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Mitglieder der Synode und des Synodalrates können diesen Behörden während höchstens fünf Amtsdauern ununterbrochen angehören; eine angebrochene Amtsdauer wird nicht angerechnet. Nach einem Unterbruch von mindestens einer Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

² Die Kirchgemeinden sind befugt, für die Mitglieder ihres Kirchenrates oder ihrer Volksvertretung die Amtszeit zu beschränken.

§ 32

Berücksichtigung der Minderheiten

Bei der Bestellung aller Behörden und Kommissionen sind die Minderheiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 33

Dienstverhältnis, Rechtsgrundlagen

¹ Soweit die Landeskirche in den Schranken des staatlichen Rechts das Dienstverhältnis ihrer Behördemitglieder und Beamteten nicht selber ordnet, ist das kantonale Personalgesetz sinngemäss anwendbar; hievon ausgenommen sind die Mitglieder der Synode.⁶

² Die Kirchgemeinden ordnen das Dienstverhältnis ihrer Behördemitglieder und Beamteten in den Schranken des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 34

Disziplinarbefugnis

¹ Der Disziplinarbefugnis des Synodalrates sind unterstellt:

- a) Mitglieder landeskirchlicher Behörden und Kommissionen, die seiner Aufsicht unterstehen;
- b) Beamtete der Landeskirche;
- c) Mitglieder des Kirchenrates;
- d) Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Kirchgemeinde, die nicht der Aufsicht des Kirchenrates unterstehen.

² Der Disziplinarbefugnis des Kirchenrates sind unterstellt:

- a) Mitglieder von Behörden und Kommissionen der Kirchgemeinde, die seiner Aufsicht unterstehen;
- b) Beamtete der Kirchgemeinde.

³ Wenn der zuständige Kirchenrat trotz Aufforderung des Synodalrates die vom öffentlichen Interesse geforderte Disziplinarstrafe über Fehlbare nicht verhängt, kann der Synodalrat den Disziplinarfall zur weiteren Behandlung übernehmen.

§ 35

Zusammentreten und Einberufung der Behörden

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden treten zusammen:

- a) nach der Vorschrift ihrer Geschäftsordnung oder eines anderen Erlasses;

- b) auf Einladung der Präsidentin, des Präsidenten oder einer Behörde;
 - c) auf eigenen Beschluss.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident hat die Behörde einzuberufen:
- a) wenn die Geschäfte es erfordern;
 - b) wenn die Geschäftsordnung oder ein anderer Erlass dies vorschreibt;
 - c) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich eine Sitzung verlangt.

§ 36

Verhandlungsfähigkeit der Behörden

Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 37

Behördliche Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden fassen ihre Beschlüsse in Wahl- und Sachgeschäften mit der absoluten Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.

² Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Synodalarates und des Kirchenrates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Wenn im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat oder nicht so viele, wie zu wählen sind, das absolute Mehr der gültig Stimmenden erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dabei entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

⁴ Wenn sich bei Abstimmungen über Sachgeschäfte Stimmgleichheit ergibt, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

⁵ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangt. Sie erfordern die unterschriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

⁶ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in den Geschäftsordnungen der Synode und der Volksvertretungen der Kirchgemeinden.

§ 38

Präsidentin oder Präsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde ist befugt und beauftragt:

- a) die Verhandlungen zu leiten;
- b) die Behörde im Rahmen ihrer Beschlüsse nach aussen zu vertreten;
- c) die hängigen Geschäfte zu überwachen und für ihre rasche Erledigung zu sorgen;
- d) alle weiteren Präsidialaufgaben zu erledigen.

² Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch das amtsälteste Mitglied vertreten.

§ 39

Zeichnungsbefugnis

¹ Präsidentin oder Präsident sowie Schreiberin oder Schreiber oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen führen namens der Kollegialbehörde gemeinsam die verbindliche Unterschrift.

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften von Sonderorganisationen und Geschäftsordnungen.

§ 40

Unvereinbarkeit, Ausstand

¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei folgenden Behörden ist unvereinbar:

- a) Synodalarat und Synode;
- b) Synodalarat und Volksvertretung der Kirchgemeinde;
- c) Synodalarat und Kirchenrat. Diese Vorschrift gilt auch für die Kirchmeierin oder den Kirchmeier, die oder der nicht Mitglied des Kirchenrates ist;
- d) Kirchenrat und Volksvertretung der Kirchgemeinde.

² Die Beamteten und Angestellten der Landeskirche können weder der Synode noch dem Synodalarat angehören.

³ Die Beamteten und Angestellten der Kirchgemeinde können weder ihrer Volksvertretung noch dem Kirchenrat angehören. Vorbehalten bleibt 89 Abs. 1.

⁴ Im übrigen gelten sinngemäss die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe des kantonalen Rechts.

§ 41

Verwaltungsverfahren

¹ In den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und andern Rechtsmittelinstanzen ist den Parteien das rechtliche Gehör gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Verfahrensvorschriften.

² Soweit das landeskirchliche Recht das Verwaltungsverfahren und im besonderen den Rechtsschutz in Verwaltungssachen in den Schranken des staatlichen Rechts nicht selber ordnet, gelten für Landeskirche und Kirchgemeinden sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts.

4. Geistliche

§ 42⁷

Begriff

Geistliche im Sinne des landeskirchlichen Rechts sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, die hauptberuflich in einem kirchlichen Amt tätig sind:

- a) gültig geweihte Priester und Diakone, die nicht kirchlich suspendiert sind;
- b) Theologinnen und Theologen, die aufgrund der Sendung des Diözesanbischofs (Missio canonica) ein kirchliches Amt ausüben.

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 42 a⁸

Wahlrecht

¹ Die Landeskirche setzt sich dafür ein, dass die zuständigen Gemeinwesen das kirchlich anerkannte Recht erlangen, die dauernd in der Seelsorge tätigen Geistlichen wie folgt zu wählen:

- a) Pfarrgeistliche durch die der Pfarrei angehörenden Stimmberechtigten der Kirchgemeinde oder durch die nach einer Sonderorganisation zuständige Behörde;
- b) Geistliche der Landeskirche durch den Synodalrat oder die Synode;
- c) Geistliche anderer öffentlich-rechtlicher Organisationen durch ihre Stimmberechtigten oder ihre Verwaltungsbehörde.

² Die Landeskirche erstrebt die Gleichstellung mit den andern landeskirchlichen Organisationen des Bistums.

⁸ Geänderte Nummerierung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 43

Dienstverhältnis

a) Inhalt

¹ Das Dienstverhältnis zwischen den in der Seelsorge tätigen Geistlichen und dem zuständigen Gemeinwesen umfasst jene Rechte und Pflichten, die nicht dem innerkirchlichen Bereich angehören, insbesondere die Verpflichtung des Gemeinwesens zu Besoldungs- und Naturalleistungen. Dieses Dienstverhältnis ist kein Beamten- oder Anstellungsverhältnis.

² Soweit ihre Tätigkeit dem innerkirchlichen Bereich angehört, unterstehen die Geistlichen den zuständigen kirchlichen Amtsträgern.

³ Die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Beamteten und Angestellten sind sinngemäss anwendbar, soweit das Dienstverhältnis der Geistlichen nicht abweichend geordnet ist.

§ 44

b) Begründung

¹ Das zuständige Gemeinwesen begründet das Dienstverhältnis der dauernd in der Seelsorge tätigen Geistlichen wie folgt:

- a) soweit ihm ein kirchlich anerkanntes Wahlrecht zusteht, durch dessen Ausübung;
- b) in den andern Fällen durch Beschluss der Stimmberechtigten oder der Behörden, die nach § 42 a zur Ausübung des Wahlrechtes zuständig wären.

² Das Dienstverhältnis beginnt mit der kirchlichen Amtseinsetzung.

³ Das Nähere ordnet ein Synodalgesetz.

§ 45

c) Auflösung

¹ Das Dienstverhältnis der in der Seelsorge tätigen Geistlichen erlischt:

- a) mit Ablauf der nach landeskirchlichem Recht geltenden Dauer, wenn es nicht erneuert wird;
- b) mit der Beendigung des kirchlichen Amtes.

² Das Nähere ordnet ein Synodalgesetz.

IV. Organisation und Tätigkeit der Landeskirche

1. Stimmberechtigte

§ 46

Stimmrecht in der Landeskirche

Stimmberechtigt in der Landeskirche sind ihre stimmfähigen Angehörigen, welche die für kantonale Angelegenheiten geltenden Voraussetzungen des Stimmrechtsdomizils erfüllen.

§ 47

Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten der Landeskirche haben über folgende Vorlagen abzustimmen:

- a) Total- und Teilrevision der Kirchenverfassung (§§ 91-93);
- b) Auflösung der Landeskirche (§ 94);
- c) Synodalgesetze und Synodalbeschlüsse (§§ 61, 80 und 80a)⁹, wenn sie frei bestimmbare Ausgaben von mehr als 50 Prozent des für das laufende Rechnungsjahr veranschlagten Gesamtbetrages der Kirchgemeindebeiträge zum Gegenstand haben. Ausgenommen sind die Grundstücksgeschäfte (§ 81)⁹; Buchstabe d¹⁰
- e) Synodalbeschlüsse über die Beiträge der Kirchgemeinden, sofern der Beitragssatz 0,025 Steuereinheiten übersteigt (§ 77)⁹;
- f) Initiativen, welche die Synode nicht unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums verwirklicht (§ 53 Abs. 2, § 92, § 93 Abs. d);
- g) andere Vorlagen, die ein Synodalgesetz oder Synodalbeschluss der Volksabstimmung unterstellt.

⁹ Verweisungen gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

¹⁰ Buchstabe d wurde aufgehoben durch Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 48

Volksbegehren

¹ Durch Volksbegehren sind geltend zu machen:

- a) fakultatives Referendum (§ 49);
- b) Gesetzesinitiative (§§ 50-54);
- c) Initiative auf Teilrevision der Kirchenverfassung (§ 91 Abs. I, § 92);
- d) Initiative auf Totalrevision der Kirchenverfassung (§ 91 Abs. I, § 93 Abs. a);
- e) Initiative auf Auflösung der Landeskirche (§ 94 Abs. 1 und 2).

² Volksbegehren können unterschriftlich von mindestens 3000 Stimmberechtigten oder durch Beschlüsse der Kirchenräte von mindestens sieben Kirchgemeinden gestellt werden. Vorbehalten bleiben § 93 Abs. a und § 94 Abs. 2.

³ Die Volksbegehren sind beim Synodalrat einzureichen. Dieser hat innert zwei Monaten seit Einreichen das Zustandekommen zu erwahren oder die Ungültigkeit festzustellen.

⁴ Die Unterschriften der Stimmberechtigten auf den Volksbegehren bedürfen keiner amtlichen Beglaubigung.

⁵ Soweit das landeskirchliche Recht die Volksbegehren nicht selber ordnet, sind die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.

§ 49

FakultatIVES Referendum

¹ Wird innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung durch Volksbegehren die Volksabstimmung verlangt, so haben die Stimmberechtigten der Landeskirche über folgende Vorlagen abzustimmen:

- a) Synodalgesetze (§ 61), die nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- b) Synodalbeschlüsse über Grundstücksgeschäfte (§ 81)¹¹;

- c) Synodalbeschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben von 8 bis 50 Prozent des für das laufende Rechnungsjahr veranschlagten Gesamtbetrages der Kirchgemeindebeiträge (§ 80 und 80a)¹¹;
 - d) Synodalbeschlüsse über die Beiträge der Kirchgemeinden, wenn der Beitragssatz 0,016-0,025 Steuereinheiten beträgt (§ 77)¹¹;
 - e) Änderungen der Kirchgemeinde- und Synodalkreiseinteilung (§ 63);
 - f) andere Vorlagen, die ein Synodalgesetz oder Synodalbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt.
- ² Wird eine Kirchgemeinde aufgehoben oder mit einer andern vereinigt, haben die Stimmberechtigten der Landeskirche darüber abzustimmen, wenn innert 40 Tagen seit Veröffentlichung des Synodalbeschlusses eine der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss ihrer Stimmberechtigten eine Volksabstimmung verlangt.

¹¹ Verweisungen gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 50

Gesetzesinitiative

a) Gegenstand

¹ Durch Gesetzesinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Synodalgesetzes verlangt werden.

² Die Initiative darf nur sachlich zusammengehörende Gegenstände enthalten. Andernfalls behandelt die Synode jeden Gegenstand wie eine gesondert eingereichte Initiative.

§ 51

b) Anregung, ausgearbeiteter Entwurf

¹ Die Initiative kann eine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten.

² Die Anregung gibt der Synode den Auftrag, unter Vorbehalt des Referendums, ein Synodalgesetz im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen.

³ Der ausgearbeitete Entwurf enthält den Text eines Synodalgesetzes, woran die Synode inhaltlich nichts ändern darf.

⁴ Im Zweifelsfall wird die Initiative als Anregung behandelt.

§ 52

c) Vertretung

¹ Im Volksbegehren ist eine Vertretung anzugeben, die ermächtigt ist, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei den landeskirchlichen Behörden zu vertreten und die Initiative unter bestimmten Bedingungen zurückzuziehen.

² Ohne diese Angaben ist die Initiative ungültig.

§ 53

d) Erledigung

¹ Die Synode behandelt die gültige Initiative innert gesetzlicher Frist. Sie kann ihr einen Gegenentwurf entgegenstellen.

² Wenn die Synode eine Initiative ablehnt oder sie nicht fristgemäss erledigt, lässt der Synodalrat die Stimmberechtigten darüber abstimmen.

³ Wird eine von der Synode abgelehnte Anregung in der Volksabstimmung angenommen, so hat die Synode innert gesetzlicher Frist ein Synodalgesetz im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen.

§ 54

e) Anwendbares Recht

Soweit das landeskirchliche Recht die Gesetzesinitiative nicht selber ordnet, sind die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar.

2. Synode (Grosser Synodalrat)

§ 55

Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus 100 vom Volk gewählten Mitgliedern, nämlich 14 Geistlichen und 86 Laien.^{12a}

² Jeder der sieben Synodalkreise bildet einen Wahlkreis.

³ Auf jeden Wahlkreis entfallen zwei geistliche Mitglieder. ^{12a}

⁴ Die 86 Laienmitglieder verteilen sich auf die Wahlkreise nach der Zahl ihrer Stimmberechtigten. Der Synodalrat nimmt vor jeder Neuwahl die Verteilung vor. Als Grundlage dienen die bereinigten Stimmregister der Kirchgemeinden des Jahres vor dem Wahljahr. ^{12 / 12a}

⁵ Der Bischof ist berechtigt, eine Person als ständige Vertretung mit Antragsrecht und beratender Stimme abzuordnen.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

^{12a} Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001.

§ 56

Wahlverfahren

¹ Die Stimmberechtigten der Wahlkreise wählen die geistlichen Mitglieder im Majorz- und die Laienmitglieder im Proporzverfahren.

² Die Restmandate sind nach den Grundsätzen des Nationalratsproporz zu verteilen. Soweit das landeskirchliche Recht im übrigen die Verhältniswahl nicht selber ordnet, ist das für die Wahl des Grossen Rates geltende Verfahren sinngemäss anwendbar.

§ 57

Konstituierung

¹ Die neugewählte Synode tritt auf Einladung des Synodalrates zur konstituierenden Sitzung zusammen. ¹³

² Die Synode überprüft als erstes Geschäft die Wahlen aller Wahlkreise; sie entscheidet über Wahlbeschwerden und genehmigt kreisweise die in Ordnung befundenen Wahlen, wobei die jeweils betroffenen Mitglieder in Ausstand treten.

³ Die neugewählte Synode ist konstituiert, wenn die Wahlen von mindestens 51 Mitgliedern genehmigt sind. Wenn die neugewählten Mitglieder den Amtseid geleistet oder das Gelübde abgelegt und die definitiv gewählten Büromitglieder das Amt angetreten haben, ist die neugewählte Synode verhandlungsfähig und die Amtsdauer der abtretenden beendet. ^{14 / 14a}

⁴ Im übrigen werden die Konstituierung und ihre Vorbereitung durch die Geschäftsordnung geregelt.

¹³⁻¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

^{14a} Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001.

§ 58

Organisation und Verfahren

¹ Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre eigene Organisation und das Beratungsverfahren regelt.

² Ihre Sachgeschäfte erledigt die Synode durch Synodalbeschluss, sofern die Kirchenverfassung kein Synodalgesetz verlangt. Synodalbeschlüsse kann die Synode nach einmaliger Beratung verabschieden.

³ Parlamentarische Vorstösse; wie Interpellationen, Motionen und dergleichen, erledigt die Synode nach den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung.

§ 59

Mitwirkung des Synodalrates

¹ Der Synodalrat ist berechtigt, die Synode einzuberufen.

² Die Mitglieder des Synodalrates nehmen an den Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen teil; sie haben dabei Antragsrecht und beratende Stimme.

³ Der Synodalrat begründet seine Entwürfe zu Synodalgesetzen und Synodalbeschlüssen in Botschaften; zur Jahresrechnung und zum Voranschlag erstattet er schriftliche Berichte.

⁴ Entwürfe zu Synodalgesetzen und Synodalbeschlüssen, die aus ihrer Mitte hervorgehen, überweist die Synode dem Synodalrat zur schriftlichen Vernehmlassung.

⁵ Die Synode kann dem Synodalrat durch Beschluss in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form den verbindlichen Auftrag erteilen, ihr Botschaft und Entwurf zu einem Synodalgesetz oder Synodalbeschluss vorzulegen oder ihr zu einem solchen Gegenstand schriftlich Bericht zu erstatten.

⁶ Im übrigen kann die Zusammenarbeit zwischen Synode und Synodalrat durch Synodalgesetz näher geordnet werden.

§ 60

Wahlen

¹ Die Synode wählt:

- a) Die Mitglieder sowie Präsidentinnen und Präsidenten ihres Büros und ihrer Kommissionen nach den Vorschriften der Geschäftsordnung;
 - b) die Mitglieder des Synodalrates und aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
 - c) die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter;
 - d) kirchliche Amtsträger, unter Vorbehalt der kirchlichen Amtseinsetzung, soweit die Landeskirche das Wahl- oder Präsentationsrecht besitzt und keine andere landeskirchliche Behörde zuständig ist;
 - e) andere Behördemitglieder und Beamtete nach den Vorschriften der Synodalgesetze.
- ² Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Synodalrates sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer jeweils für zwei Jahre in das gleiche Amt nicht mehr wählbar.

§ 61

Synodalgesetzgebung

¹ Die Synode erlässt die Synodalgesetze im Rahmen der Kirchenverfassung und des staatlichen Rechts (§§ 16 und 17).

² Die Synode hat die Synodalgesetze zweimal zu beraten. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Monate nach der ersten stattfinden.

§ 62

Besoldungsordnung

Die Synode regelt durch Verordnung die Besoldungen, Taggelder und Spesenvergütungen der Behördemitglieder, Beamteten und Angestellten der Landeskirche.

§ 63

Änderungen der Kirchgemeinde- und Synodalkreiseinteilung

¹ Die Synode ist befugt, durch Synodalbeschluss:

- a) Kirchgemeinden neu zu errichten oder aufzuheben;
- b) das Gebiet von Kirchgemeinden neu abzugrenzen;
- c) die Zusammensetzung der Synodalkreise zu ändern.

² Die Kirchenräte der betroffenen Kirchgemeinden sind vorher anzuhören.

§ 64

Verwaltungsgeschäfte

Die Synode ist zuständig für die folgenden Verwaltungsgeschäfte:

- a) Finanzgeschäfte nach den §§ 75-84;
- b) Bewilligung von Anleihen der Landeskirche, soweit diese nicht zur Ablösung bestehender Anleihen dienen;
- c) Genehmigung von Sonderorganisationen der Kirchgemeinden;
- d) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Gemeinwesen;
- e) Übernahme von bisher staatlichen Pflichten und Befugnissen auf kirchlichem Gebiet durch die Landeskirche, soweit ihr darüber der Entscheid zusteht;
- f) Ermächtigung zur Prozessführung bei einem Streitwert von mehr als 5 Prozent des Gesamtbetrages der für das laufende Rechnungsjahr veranschlagten Kirchgemeindebeiträge. Bei zeitlicher Dringlichkeit ist der Synodalrat ermächtigt, schon vor der Beschlussfassung durch die Synode die notwendigen prozessualen Massnahmen zu treffen;
- g) alle weiteren ihr durch das staatliche oder landeskirchliche Recht übertragenen Geschäfte.

§ 65

Parlamentarische Aufsicht

¹ Die Synode führt die parlamentarische Aufsicht über den Synodalrat wie folgt:

- a) Sie prüft den periodischen Rechenschaftsbericht des Synodalrates.
- b) Sie lässt sich nach Bedarf vom Synodalrat Berichte über bestimmte Gegenstände seiner Geschäftsführung erstatten.

c) Sie lässt sich vom Synodalarat nach Bedarf Planungen vorlegen, die, ohne rechtliche Bindung, Richtlinien für seine Tätigkeit bilden, insbesondere für seine Finanzpolitik und die Reihenfolge der zu lösenden Aufgaben.

² Die Synode wählt aus ihrer Mitte eine ständige Geschäftsprüfungskommission, welche die Geschäfte der parlamentarischen Aufsicht vorbereitet und sich die hierfür notwendigen Auskünfte beschafft.

³ Der Synodalarat hat der Synode auf Anfrage einzelner Mitglieder Auskünfte über Gegenstände seiner Geschäftsführung zu erteilen.

Die Synode regelt in ihrer Geschäftsordnung die parlamentarische Form dieser Anfragen und Auskünfte.

⁴ Ein Synodalgesetz kann die parlamentarische Aufsicht, insbesondere die Auskunftspflicht der Behördemitglieder und Beamteten näher ordnen.

3. Synodalarat und Synodalverwaltung

§ 66

Zusammensetzung des Synodalrates

¹ Der Synodalarat besteht aus neun von der Synode gewählten Mitgliedern, nämlich zwei Geistlichen und sieben Laien.

² Soweit ein Synodalgesetz nichts anderes vorschreibt, versehen alle Mitglieder ihren Dienst im Nebenamt.

§ 67

Geschäftsordnung

Der Synodalarat erlässt für sich und die Synodalverwaltung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Synode bedarf.

§ 68

Befugnisse und Aufgaben des Synodalrates

¹ Der Synodalarat ist zuständig für alle Verwaltungssachen der Landeskirche, die das staatliche oder landeskirchliche Recht keiner andern Instanz überträgt.

² Der Synodalarat ist insbesondere befugt und beauftragt:

- a) die kirchliche Tätigkeit in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden zu fördern;
- b) das staatliche und landeskirchliche Recht, die Synodalbeschlüsse und den Voranschlag mit Hilfe der ihm unterstellten Synodalverwaltung zu vollziehen;
- c) die Zusammenarbeit mit andern landeskirchlichen Organisationen zu pflegen;
- d) die ökumenische Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit andern Religionsgemeinschaften zu fördern;
- e) die Finanzgeschäfte nach den §§ 75-84 zu besorgen;
- f) die Landeskirche nach aussen zu vertreten, soweit keine andere Instanz zuständig ist;
- g) über Rechtsmittel zu entscheiden, soweit keine andere Instanz zuständig ist;
- h) der Synode einen periodischen Rechenschaftsbericht vorzulegen;
- i) alle weiteren ihm durch staatliches oder landeskirchliches Recht übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 69

Synodalverwaltung

¹ Die Beamteten und Angestellten der Synodalverwaltung besorgen die Verwaltungsarbeiten der Landeskirche unter Leitung der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters.

² Der Synodalarat ist befugt und beauftragt:

- a) in der Geschäftsordnung die Organisation und Tätigkeit der Synodalverwaltung zu ordnen;
- b) im Rahmen der Geschäftsordnung und des Voranschlages den Personalbestand festzusetzen;
- c) die erforderlichen Wahlen und Anstellungen vorzunehmen, soweit nicht die Synode zuständig ist.

§ 70

Besondere Aufgaben der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters

¹ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist Sekretärin oder Sekretär der Synode und des Synodalrates. Mit Zustimmung dieser Behörden kann sie oder er das Protokoll unter eigener Aufsicht durch Beamtete führen lassen.

² Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter hat an den Sitzungen des Synodalrates beratende Stimme und Antragsrecht. Der Synodalarat kann sie oder ihn beauftragen, an den Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen die Vorlagen zu vertreten und Auskünfte zu erteilen.

³ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter beaufsichtigt die Kirchgemeinden, soweit die Gemeindeaufsicht nach kantonalem Recht dem Regierungsstatthalter übertragen ist und der Synodalrat in der Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Vorbehalten bleibt ferner eine besondere Regelung durch Synodalgesetz.

§ 71

Verwaltungsdelegationen

¹ Die in die Zuständigkeit des Synodalrates fallenden Verwaltungsentscheide gehen von der Gesamtbehörde aus. Vorbehalten bleiben die Vorbereitung der Geschäfte und der Vollzug der Entscheide durch einzelne Mitglieder des Synodalrates oder Beamtete der Synodalverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung.

² Der Synodalrat kann durch Verordnung eine ihm unterstellte Instanz als zuständig erklären, sofern nicht staatliche Erlasse oder Synodalgesetze die zuständige Behörde der Landeskirche selber bezeichnen.

§ 72

Verwaltungsaufsicht

Die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Synodalrates, die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter und das übrige Personal der Synodalverwaltung unterstehen der Verwaltungsaufsicht des Synodalrates.

§ 73

Verwaltungsrekurs

¹ Gegen Entscheide unterer Verwaltungsinstanzen der Landeskirche ist der Verwaltungsrekurs an den Synodalrat zulässig, soweit staatliches Recht oder Synodalgesetze kein anderes Rechtsmittel vorsehen.

² Mit dem Verwaltungsrekurs kann der Entscheid unter allen Gesichtspunkten angefochten werden.

§ 74

Verantwortung

Der Synodalrat trägt gegenüber der Synode im Rahmen ihrer parlamentarischen Aufsicht die Verantwortung für seine Amtsführung und die Tätigkeit der ihm unterstellten Synodalverwaltung.

4. Finanzhaushalt ¹⁵

§ 75

Grundsätze

¹ Synode, Synodalrat und Synodalverwaltung führen den Finanzhaushalt der Landeskirche nach bewährter Lehre und Verwaltungspraxis, insbesondere nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

² Einnahmen und Ausgaben sind auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten. Ein allfälliger Passivsaldo der Bilanz ist innert angemessener Frist nach den Grundsätzen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik abzutragen.

¹⁵ Der ganze Abschnitt (§§ 75-84) wurde neu redigiert gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 75a

Anwendbares Recht

¹ Die Synode ist befugt, den Finanzhaushalt der Landeskirche durch Synodalbeschlüsse zu ordnen.

² Soweit das landeskirchliche Recht den Finanzhaushalt nicht selber ordnet, sind die gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt des Kantons sinngemäss anwendbar.

§ 76

Voranschlag

¹ Die Synode setzt jährlich gestützt auf einen Entwurf des Synodalrates den Voranschlag fest, der wie die Rechnung gegliedert ist.

² Der Voranschlag umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag, der im Rechnungsjahr erwartet wird (Ausgaben und sonstige Vermögensverminderungen; Einnahmen und sonstige Vermögensvermehrungen).

³ Wenn für freibestimmbare voraussehbare Ausgaben, die einen Sonderkredit erfordern (§ 80), die Rechtsgrundlage (Synodalgesetz oder Synodalbeschluss) noch fehlt, sind diese Ausgabenposten im Voranschlag als gesperrt zu bezeichnen.

§ 77

Kirchgemeindebeiträge

¹ Gleichzeitig mit dem Voranschlag setzt die Synode den einheitlichen Beitragssatz der Kirchgemeinden fest. Er wird in Bruchteilen einer Einheit der Kirchensteuer ausgedrückt.

² Die Beiträge der einzelnen Kirchgemeinden werden aufgrund der Bruttoeinnahmen berechnet, die sie im Vorjahr vor der Beitragsfestsetzung aus ihren Kirchensteuern erzielt haben.

³ Die Synode bestimmt die Fälligkeit der Beiträge bei der Festsetzung des Beitragssatzes. Im übrigen sind die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes über die Ablieferung der Staatssteuern durch die Einwohnergemeinden sinngemäss anwendbar.

§ 78

Kreditgebundene Verwaltung

¹ Kredit bedeutet Bewilligung einer Ausgabe.

² Für jede Ausgabe bedürfen der Synodalrat und die Synodalverwaltung eines Kredites, soweit die Kreditvorschriften (§§ 79a und 80a) keine Ausnahmen vorsehen.

³ Kredite werden als Voranschlags- und Nachtragskredite oder als Sonder- und Zusatzkredite bewilligt.

§ 79

Voranschlagskredite

¹ Voranschlagskredite sind die beschlossenen Ausgabenposten des Voranschlages.

² Gesperrte Ausgabenposten des Voranschlages (§ 75 Abs. 2) begründen erst einen Voranschlagskredit, wenn die Rechtsgrundlage (Synodalgesetz oder Synodalbeschluss) in Kraft tritt.

§ 79 a

Nachtragskredite

¹ Wenn eine Ausgabe notwendig wird, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, und hierfür kein Sonderkredit erforderlich ist, hat der Synodalrat der Synode unter Vorbehalt von Abs. 2 rechtzeitig einen Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a) für teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b) für gebundene Mehrausgaben;
- c) für freibestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben je für einen Betrag von 1 % der massgebenden Kirchgemeindebeiträge (§ 77), jedoch im Rechnungsjahr nur bis zu einem Gesamtbetrag von 5 % der massgebenden Kirchgemeindebeiträge;
- d) für freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 80

Sonderkredite

¹ Sonderkredite sind durch Synodalbeschlüsse zu erteilen für freibestimmbare Ausgaben, die

- a) den Betrag von 5 % der massgebenden Kirchgemeindebeiträge übersteigen oder
- b) für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

² Der im Rechnungsjahr anfallende Zahlungsbedarf ist jeweils im Voranschlag anzugeben.

§ 80a

Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, hat der Synodalrat unter Vorbehalt von Absatz 2 der Synode einen Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a) für teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b) für gebundene Mehrausgaben;

- c) für freibestimmbare nicht voraussehbare Mehrausgaben, die einen Sonderkredit überschreiten, je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch für einen Sonderkredit gesamthaft höchstens 5 % der massgebenden Kirchgemeindebeiträge.

§ 81

Grundstückgeschäfte

¹ Der Synodalrat ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für den Abschluss folgender Grundstücksgeschäfte:

- a) Erwerb von Grundstücken;
- b) Veräusserung landeskirchlicher Grundstücke und Einräumung von Kaufsrechten zu ihren Lasten;
- c) Belastung von landeskirchlichen Grundstücken mit Baurechten und andern Dienstbarkeiten.

² Wenn der Geschäftswert eines Grundstücksgeschäfts 8 % der massgebenden Kirchgemeindebeiträge übersteigt, bleibt die Genehmigung durch die Synode vorbehalten.

§ 82

Berechnung der Kompetenzsummen

¹ Der für die Ermittlung der Kompetenzsummen massgebende Betrag der Kirchgemeindebeiträge entspricht dem für das Rechnungsjahr in den Voranschlag eingesetzten Gesamtbetrag.

² Die in Prozenten ermittelten Beträge werden auf die nächsten zehntausend Franken aufgerundet.

§ 83

Rechnung der Landeskirche

¹ Der Synodalrat legt der Synode jährlich die aus Verwaltungs- und Bestandesrechnung bestehende Rechnung der Landeskirche zur Prüfung und Genehmigung vor.

² Bei der Rechnungsabnahme beschliesst die Synode über Abschreibungen und Rückstellungen, die im Voranschlag nicht enthalten waren, und über die Genehmigung von Ausgaben nach § 79 a und § 80 a.

§ 84

Kontrolle des Finanzhaushaltes

¹ Die Geschäftsprüfungskommission oder eine andere ständige Kommission der Synode überprüft den Voranschlag, die Rechnung der Landeskirche, die Abrechnungen über Sonderkredite und die andern Finanzgeschäfte zuhanden der Synode.

² Die zuständige Kommission kann mit Ermächtigung der Synode Fachleute beiziehen.

³ Durch Synodalbeschluss kann eine Finanzkontrolle eingesetzt werden.

V. Organisation der Kirchgemeinden

§ 85

Organisationsrechtliche Grundlagen

¹ Die Kirchgemeinden werden im Rahmen des kantonalen Rechts und der Kirchenverfassung als demokratische Gemeinwesen organisiert.

² Soweit das landeskirchliche Recht die Organisation und Tätigkeit der Kirchgemeinden nicht selber ordnet, ist sinngemäss das kantonale Recht anwendbar.

³ Die Kirchgemeinden können sich im Rahmen des kantonalen und landeskirchlichen Rechts Sonderorganisationen geben. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Synode.

§ 86

Stimmrecht in der Kirchgemeinde

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde ist, wer stimmfähig ist (§ 24) und die Voraussetzungen des Stimmrechtsdomizils für Angelegenheiten der Einwohnergemeinde entsprechend erfüllt.

§ 87

Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat ist die Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde.

² Der Kirchenrat besteht aus einem Pfarrer beziehungsweise einer Gemeindeleiterin oder einem Gemeindeleiter und vier bis vierzehn weiteren Mitgliedern.¹⁶

³ Die Stimmberechtigten setzen jeweils vor der Neuwahl die Mitgliederzahl fest und wählen, unter Vorbehalt von § 88, die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 88¹⁷

Pfarrer, Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter im Kirchenrat

¹ In Kirchgemeinden mit einer einzigen Pfarrei gehört ihr Pfarrer beziehungsweise ihre Gemeindeleiterin oder ihr Gemeindeleiter dem Kirchenrat von Amtes wegen an.

² In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien ordnen die Pfarrer und/oder Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleiter aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Kirchenrat ab; wenn sie diese Wahl nicht vornehmen, steht sie den übrigen Mitgliedern des Kirchenrates zu.

³ Die dem Kirchenrat nicht angehörenden Pfarrer und/oder Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleiter haben an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

¹⁶⁻¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 28. Oktober 1992, in Kraft seit dem 1. Januar 1994.

§ 89

Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter)

¹ Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier wird von den Stimmberechtigten gewählt und kann dem Kirchenrat angehören.

² Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde sowie alle weiteren durch Erlasse der Landeskirche und der Kirchgemeinde ihr oder ihm übertragenen Aufgaben.

³ Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier steht unter der Verwaltungsaufsicht des Kirchenrates.

§ 90

Gemeindebeschwerde

¹ Gegen Erlasse, Beschlüsse und Entscheide der Stimmberechtigten und letztinstanzlich entscheidenden Behörden der Kirchgemeinden ist die Gemeindebeschwerde an den Synodalrat zulässig, soweit das landeskirchliche oder staatliche Recht kein anderes Rechtsmittel vorsieht.

² Mit Gemeindebeschwerde können gerügt werden:

- a) die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- b) die unrichtige Rechtsanwendung. Pflichtwidrige Handhabung des Ermessens ist eine Rechtsverletzung;
- c) die schwerwiegende Beeinträchtigung des Finanzhaushalts der Kirchgemeinde.

³ Bei Gutheissung der Beschwerde hebt der Synodalrat den angefochtenen Erlass, Entscheid oder Beschluss auf; er kann die Sache zur neuen Behandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

VI. Revision der Kirchenverfassung und Auflösung der Landeskirche

§ 91

Revision der Kirchenverfassung, allgemeine Grundsätze

¹ Teilrevisionen der Kirchenverfassung und ihre Totalrevision können jederzeit durch Synodalbeschluss oder Volksbegehren eingeleitet werden.

² Wenn die Synode durch Synodalbeschluss die Teil- oder Totalrevision der Kirchenverfassung einleitet, lässt sie einen Entwurf ausarbeiten.

³ Die Synode oder, im Falle von § 93 Abs. e, der Verfassungsrat beraten Verfassungstexte wie Synodalgesetze. Vorbehalten bleibt die Initiative auf Teilrevision in Form des ausgearbeiteten Entwurfs.

⁴ Alle Revisionen der Kirchenverfassung unterliegen der Volksabstimmung.

⁵ Soweit ein Synodalgesetz nichts Abweichendes vorschreibt, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Revision der Staatsverfassung sinngemäss anwendbar.

§ 92

Teilrevision der Kirchenverfassung

¹ Durch Teilrevision können einzelne Vorschriften der Kirchenverfassung geändert, aufgehoben oder neu eingefügt werden.

² Eine Teilrevision darf nur Gegenstände behandeln, die in einem notwendigen sachlichen Zusammenhang stehen.

³ Die Vorschriften über die Gesetzesinitiative (§§ 50-54) sind sinngemäss anwendbar.

§ 93

Totalrevision der Kirchenverfassung

In Ergänzung von § 91 gelten für die Totalrevision der Kirchenverfassung folgende Vorschriften:

- a) Das Volksbegehren auf Totalrevision der Kirchenverfassung kann nur von den Stimmberechtigten gestellt werden und erfordert mindestens 3000 gültige Unterschriften.
- b) Der Beschluss der Synode auf Totalrevision der Kirchenverfassung erfordert mindestens 60 Stimmen. ^{17a}
- c) Wenn die Synode einem Volksbegehren auf Totalrevision der Kirchenverfassung zustimmt, wofür die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden genügt, hat sie nach § 91 Abs. 2 und 3 den Text der neuen Kirchenverfassung auszuarbeiten. Die Volksabstimmung soll spätestens innert zwei Jahren seit Erwahrung der Initiative stattfinden.
- d) Wenn die Synode eine Initiative auf Totalrevision der Kirchenverfassung ablehnt, ist über die Initiative innert sechs Monaten seit diesem Beschluss eine Volksabstimmung durchzuführen.
- e) Wird die von der Synode abgelehnte Initiative in der Volksabstimmung angenommen, obliegt die Ausarbeitung des Verfassungstextes einem Verfassungsrat, der sich gleich zusammensetzt und zu wählen ist wie die Synode. Die Wahl ist innert sechs Monaten seit der Volksabstimmung durchzuführen. Mit Ausnahme von Revisionen der Kirchenverfassung führt die Synode ihre Geschäfte weiter.
- f) Wird die Initiative auf Totalrevision oder die neue Kirchenverfassung in der Volksabstimmung verworfen, ist das Revisionsverfahren abgeschlossen.

^{17a} Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001.

§ 94

Auflösung der Landeskirche

¹ Die Auflösung der Landeskirche kann durch Synodalbeschluss oder durch Volksbegehren beantragt werden.

² Der Synodalbeschluss erfordert mindestens 60 Stimmen. Das Volksbegehren kann nur von den Stimmberechtigten gestellt werden und erfordert mindestens 5000 Unterschriften. ^{17b}

³ Über die Auflösung der Landeskirche ist innert sechs Monaten seit dem Synodalbeschluss oder seit Erwahrung des Volksbegehrens eine Volksabstimmung durchzuführen.

⁴ Wird in der Volksabstimmung die Auflösung der Landeskirche beschlossen, so erlässt die Synode durch Verordnung die notwendigen Vorschriften über die Durchführung der Liquidation.

^{17b} Fassung gemäss Änderung vom 25. Oktober 2000, in Kraft seit dem 1. Oktober 2001.

VII. Einführungsvorschriften

§ 95

Inkrafttreten der Kirchenverfassung

¹ Die Kirchenverfassung tritt mit der Genehmigung des Grossen Rates soweit in Kraft, als dies für die erste Wahl und Konstituierung der Synode notwendig ist.

² Im übrigen tritt die Kirchenverfassung in Kraft, wenn die erstmals gewählte und konstituierte Synode mit dem Amtsantritt ihres definitiv gewählten Büros handlungsfähig wird.

³ Mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung nach Absatz 2 erlangt die Landeskirche ihre juristische Persönlichkeit.

§ 96 ¹⁸

§ 97 ¹⁹

¹⁸⁻¹⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 28. April 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994.

§ 98

c) Vorbereitung

¹ Die Fraktionen der neugewählten Synode versammeln sich zur Vorbereitung der ersten Sitzung. Einer Fraktion müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

² Zur Vorberatung der Geschäfte ist eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bestellen, die sich auf die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke verteilen. Jede Fraktion wählt die ihr zufallenden Kommissionsmitglieder; die Kommission wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Fraktionen können in gegenseitigem Einvernehmen auf diese Weise mehrere Kommissionen bestellen.

§ 99

Besoldungsausgleich, Gastarbeiterseelsorge

¹ Die Synode hat innert vier Jahren seit Inkrafttreten der Kirchenverfassung Synodalgesetze über den Besoldungsausgleich unter den Kirchgemeinden und die Finanzierung der Gastarbeiterseelsorge zu erlassen, die anstelle der kantonalen Erlasse treten.

² Bis die kantonale Regelung über den Besoldungsausgleich ausser Kraft tritt, leistet die Landeskirche anstelle der beitragspflichtigen Kirchgemeinden die Ausgleichsbeiträge, welche die Kirchgemeinden nach der kantonalen Regelung an den Besoldungsausgleich zu bezahlen haben, soweit diese für den Besoldungsausgleich effektiv erforderlich sind.

³ Solange keine andere Regelung beschlossen wird, gilt weiterhin das Dekret über eine Beitragsleistung von Staat und Gemeinden an die Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer im Kanton Luzern und über die Finanzierung der Seelsorge für die ausländischen Arbeitnehmer durch die Kirchgemeinden vom 27. Juni 1967.

§ 100

Dauer und Erneuerung des Dienstverhältnisses der Geistlichen

¹ Solange das landeskirchliche Recht die Dauer und Erneuerung des Dienstverhältnisses der Geistlichen (§ 45 Abs. 1 a) nicht selber ordnet, sind folgende Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anwendbar:

- a) auf die Dauer des Dienstverhältnisses die für definitiv gewählte Volksschullehrer geltenden Vorschriften;
- b) auf die den Stimmberechtigten zustehende Erneuerung des Dienstverhältnisses die für die Wiederwahl der Volksschullehrer geltenden Vorschriften. Anstelle der Schulpflege ist der Kirchenrat bzw. die Verwaltungsbehörde der öffentlich-rechtlichen Organisation zuständig;
- c) auf die einer Behörde zustehende Erneuerung des Dienstverhältnisses die für kantonale Beamte geltenden Vorschriften.

² Das Dienstverhältnis der im Amte stehenden Geistlichen beginnt mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung.

³ Die Rechte, welche die Geistlichen vor Inkrafttreten der Kirchenverfassung gegenüber den zuständigen Gemeinwesen erworben haben, bleiben vorbehalten.

⁴ Wenn das Dienstverhältnis nicht erneuert wird, hat die zuständige Verwaltungsbehörde an den Bischof ein Gesuch um Versetzung des betreffenden Geistlichen zu stellen.

§ 101

Sonderorganisationen

¹ Soweit bestehende Sonderorganisationen von Kirchgemeinden der Kirchenverfassung widersprechen, sind sie ihr anzupassen. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung treten die ihr widersprechenden Vorschriften der Sonderorganisationen ausser Kraft.

² Im übrigen bleiben die bestehenden Sonderorganisationen in Kraft ohne Genehmigung durch die Synode.

§ 102

Veröffentlichung

Die Kirchenverfassung ist nach den Vorschriften des kantonalen Rechts zu veröffentlichen. Also beschlossen vom römisch-katholischen Verfassungsrat des Kantons Luzern.

Luzern, den 25. März 1969

Im Namen des Verfassungsrates

Der Präsident:

Fritz Steiner

Die Sekretäre:

Anton Frei, Pfr.

Josef Stuber

Schlussbestimmung der Änderung vom 28. Oktober 1992

Das Synodalgesetz über die Einräumung des Stimm- und Wahlrechtes an niedergelassenen Ausländer in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 25. April 1990 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung der Änderung vom 28. Oktober 1992

Die nächste Amtsdauer der Beamteten dauert zwei Jahre (1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996) und in der Folge wieder vier Jahre.

Verzeichnis der Synodalkreise und Kirchgemeinden

Synodalkreis Luzern

Luzern

Synodalkreis Pilatus

Emmen
Horw
Kriens

Littau
Malters
Reussbühl

Rothenburg
Schwarzenberg

Synodalkreis Habsburg

Adligenswil
Buchrain-Perlen
Ebikon
Greppen

Meggen
Meierskappel
Root

Udligenswil
Vitznau
Weggis

Synodalkreis Hochdorf

Aesch
Ballwil
Beromünster
Eschenbach
Hildisrieden
Hitzkirch

Hochdorf
Hohenrain
Inwil
Kleinwangen
Müswangen
Neudorf

Pfeffikon
Rain
Rickenbach
Römerswil
Schongau
Schwarzenbach

Synodalkreis Sursee

Büron
Buttisholz
Eich
Geuensee
Grosswangen

Hellbühl
Knutwil
Neuenkirch
Nottwil
Oberkirch

Ruswil
Sempach
Sursee
Triengen
Winikon

Synodalkreis Willisau

Altishofen
Dagmersellen
Egolzwil-Wauwil
Ettiswil
Gettnau
Grossdietwil

Hergiswil
Langnau
Luthern
Pfaffnau
Reiden
Richenthal

St. Urban
Schötz
Uffikon-Buchs
Ufhusen
Willisau
Zell

Synodalkreis Entlebuch

Bramboden
Doppleschwand
Entlebuch
Escholzmatt
Flühli

Geiss
Hasle
Marbach
Menzberg
Menznau

Romoos
Schüpfheim
Sörenberg
Werthenstein
Wolhusen

Inhaltsverzeichnis

Landeskirche und Kirchgemeinden

— Aufgaben im allgemeinen	§	6
— Aufgaben und Autonomie der Kirchgemeinden	§	8
— Aufgaben und Autonomie der Landeskirche	§	7
— Baubeiträge	§	10
— Gerichtsorganisation	§	11
— Kirchgemeinden	§	2
— Landeskirche	§	1
— Lastenausgleich	§	9
— Synodalkreise	§	3
— Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche	§	5
— Verzeichnis der Synodalkreise und Kirchgemeinden	§	4

Kirchenvolk

— Katholikinnen und Katholiken	§	12
— Mitgliedschaft	§	13
— Petitionsrecht	§	15
— Rechtsgleichheit	§	14

Allgemeine Grundsätze

Rechtssetzung und Rechtsanwendung

— Amtliche Veröffentlichungen	§	19
— Gesetzesstufe	§	17
— Inkrafttreten der Beschlüsse und Erlasse	§	20
— Rechtssätze, Erlasse	§	16
— Treu und Glauben	§	22
— Verordnungsstufe	§	18
— Zuständigkeit bei Anwendung kantonaler Erlasse	§	21

Ausübung des Stimmrechts

— Amtszwang, Amtsentlassung	§	27
— Stille Wahl	§	28
— Stimmrecht	§	23
— Stimmfähigkeit	§	24
— Stimmregister	§	25
— Wählbarkeit	§	26
— Wahl- und Abstimmungsverfahren	§	29

Behörden und Beamtete

— Amtsdauer	§	30
— Amtszeitbeschränkung	§	31
— Behördliche Wahlen und Abstimmungen	§	37
— Berücksichtigung der Minderheiten	§	32
— Dienstverhältnis, Rechtsgrundlagen	§	33
— Disziplinarbefugnis	§	34
— Präsidentin oder Präsident	§	38
— Unvereinbarkeit, Ausstand	§	40
— Verhandlungsfähigkeit der Behörden	§	36
— Verwaltungsverfahren	§	41
— Vizepräsidentin oder Vizepräsident	§	38
— Zeichnungsbefugnis	§	39
— Zusammentreten und Einberufung der Behörden	§	35

Geistliche

— Begriff	§	42
— Dienstverhältnis		
a) Inhalt	§	43
b) Begründung	§	44
c) Auflösung	§	45
— Wahlrecht	§	42a

Organisation und Tätigkeit der Landeskirche

Stimmberechtigte

— Fakultatives Referendum	§ 49
— Gesetzesinitiative	
a) Gegenstand	§ 50
b) Anregung, ausgearbeiteter Entwurf	§ 51
c) Vertretung	§ 52
d) Erledigung	§ 53
e) Anwendbares Recht	§ 54
— Obligatorisches Referendum	§ 47
— Stimmrecht in der Landeskirche	§ 46
— Volksbegehren	§ 48

Synode

(Grosser Synodalarat)

— Änderungen der Kirchgemeinde- und Synodalkreiseinteilung	§ 63
— Besoldungsordnung	§ 62
— Konstituierung	§ 57
— Mitwirkung des Synodalarates	§ 59
— Organisation und Verfahren	§ 58
— Parlamentarische Aufsicht	§ 65
— Synodalgeseztgebung	§ 61
— Verwaltungsgeschäfte	§ 64
— Wahlen	§ 60
— Wahlverfahren	§ 56
— Zusammensetzung	§ 55

Synodalarat lind Synodalverwaltung

— Befugnisse und Aufgaben des Synodalarates	§ 68
— Besondere Aufgaben der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters	§ 70
— Geschäftsordnung	§ 67
— Synodalverwaltung	§ 69
— Verantwortung	§ 74
— Verwaltungsaufsicht	§ 72
— Verwaltungsdelegationen	§ 71
— Verwaltungsrekurs	§ 73
— Zusammensetzung des Synodalarates	§ 66

Finanzhaushalt

— Anwendbares Recht	§75 a
— Berechnung der Kompetenzsummen	§ 82
— Grundsätze	§ 75
— Grundstückgeschäfte	§ 81
— Kirchgemeindebeiträge	§ 77
— Kontrolle des Finanzhaushaltes	§ 84
— Kreditgebundene Verwaltung	§ 78
— Nachtragskredite	§79 a
— Rechnung der Landeskirche	§ 83
— Sonderkredite	§ 80
— Voranschlag	§ 76
— Voranschlagskredite	§ 79
— Zusatzkredite	§80 a

Organisation der Kirchgemeinden

— Gemeindebeschwerde	§ 90
— Kirchenrat	§ 87
— Kirchmeierin, Kirchmeier (Verwalterin, Verwalter)	§ 89
— Organisationsrechtliche Grundlagen	§ 85
— Pfarrer, Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter im Kirchenrat	§ 88
— Stimmrecht in der Kirchgemeinde	§ 86

<i>Revision der Kirchenverfassung und Auflösung der Landeskirche</i>	
— Auflösung der Landeskirche	§ 94
— Revision der Kirchenverfassung, allgemeine Grundsätze	§ 91
— Teilrevision der Kirchenverfassung	§ 92
— Totalrevision der Kirchenverfassung	§ 93

Einführungsvorschriften

— Besoldungsausgleich, Gastarbeiterseelsorge	§ 99
— Dauer und Erneuerung des Dienstverhältnisses der Geistlichen	§100
— Inkrafttreten der Kirchenverfassung	§ 95
c) Vorbereitung	§ 98
— Sonderorganisationen	§101
— Veröffentlichung	§102

Tabelle der Änderungen der Verfassung der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern

Gegenstand der Änderung	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Volksabstimmung	Inkrafttreten	Genehmigung vom Grossen Rat
Gegenvorschlag z. Initiative f. einen soz. Und zeitgerechten Lastenausgleich	28.10.92	K 1992 2501	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	24.10.93	1.1.94	15.3.94
Rechtsgleichheit und Stimmrecht	28.10.92	K 1993 1187	§ 24 §47 Buchst. d	geändert aufgehoben	24.10.93	1.1.94	15.3.94
Behörden und Beamtete	28.10.92	K 1993 1189	§§ 26, 30, 33, 42a, 55, 57, 87, 88 § 42	geändert eingefügt	24.10.93	1.1.94	15.3.94
Finanzhaushalt	28.10.92	K 1993 1192	§§ 75-84	geändert	24.10.93	1.1.94	15.3.94
Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann	28.4.93	K 1993 1197	§§ 1, 2, 6, 12, 13, 16, 21, 22, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 43, 52, 55, 60, 62, 65, 69, 70, 71, 72, 86, 87, 89, 98 §§ 96, 97	redaktionelle Änderungen aufgehoben	24.10.93	1.1.94	15.3.94